

Hauptsatzung der Stadt Vechta

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 09. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Vechta“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 15.10.1985 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde mit Wirkung vom 01.01.1986 verliehen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen weißen Turm mit zwei Erkern mit blauen Dächern, goldenem Fallgatter und Turmspitzen auf rotem Hintergrund und den in natürlichen Farben gehaltenen Kopf eines vollbärtigen Mannes.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Vechta“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 50.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000 Euro übersteigt.
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsrat Langförden

- (1) Die Ortsteile der am 1. März 1974 eingegliederten Gemeinde Langförden bilden als engere Gemeinschaft und als Teil der Stadt Vechta eine Ortschaft (Ortschaft Langförden)
- (2) Für die Ortschaft wird der Ortsrat Langförden gewählt.
- (3) Der Ortsrat Langförden besteht aus 13 Mitgliedern.
- (4) Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates Langförden nach § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden wie folgt geregelt:

Angelegenheiten der Grundschule in Langförden einschließlich der Turnhallen und des Lehrschwimmbeckens werden im bisherigen Rahmen vom Schulausschuss der Stadt Vechta vorbereitet.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Weitere Beamte können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Sie führen die Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Vechta zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Zuständigkeitsübertragungen in Rechtsverhältnissen der Beschäftigten

Entsprechend § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten festgelegt:

- a) die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen und Beamten
 - der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt der Rat
 - der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt der Verwaltungsausschuss

jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

A	1.01
	Seite 4

- b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 - 8 TVöD
oder vergleichbarer Entgeltgruppen
- der Bürgermeister

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verkündungen und öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister
- (2) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Vechta werden im Internet unter der Adresse <http://www.Vechta.de> verkündet, bzw. bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen, die auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, werden in der Oldenburgischen Volkszeitung veröffentlicht. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung eines Bauleitplanes (§ 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB),
 - b) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren (§ 3 Abs. 1 BauGB),
 - c) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beschluss des Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 BauGB),
 - d) die Genehmigung von Flächennutzungsplänen (§ 6 Abs. 5 BauGB),
 - e) der Beschluss über eine Veränderungssperre (§ 16 Abs. 2 BauGB)
 - f) die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses (§ 53 Abs. 2 BauGB),
 - g) der Umlegungsbeschluss (§ 50 Abs. 1 BauGB),
 - h) die Aufstellung des Umlegungsplanes (§ 69 Abs. 1 BauGB),
 - i) der Zeitpunkt, zu dem der Umlegungsplan unanfechtbar geworden ist (§ 71 Abs. 1 BauGB),
 - j) Art und Weise sowie Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Satzungen nach § 34 Abs. 4 sowie § 35 Abs. 6 BauGB.

A	1.01
	Seite 5

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Oldenburgischen Volkszeitung Vechta hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind, außer in Eilfällen, in der Oldenburgischen Volkszeitung in Vechta spätestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Vechta im Eingangsbereich des Rathauses und am Laurentiusplatz in Langförden vorgenommen. Die Dauer des Aushangs in den amtlichen Bekanntmachungskästen beträgt mindestens eine Woche.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
Die Rechte des Ortsrates Langförden nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung in der Oldenburgischen Volkszeitung bekannt zu machen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vechta, den 10. Juli 2012

Stadt Vechta

gez.

(Helmut Gels)
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der Oldenburgischen Volkszeitung am 14.07.2012)